

Werk's ebenermassen communiciret, und ihre beywohnende Meynung darüber eingeholet werde, gestalt denn Churf. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg etc. zur gültlichen interposition zwischen denen kriegenden Cronen die anwesende Ráthe, Bothschafften und Gesandte in ihren Votis ersuchet und derselben Gesandten solches ihren gnädigsten Herrn unterthánigst zu referiren angesonnen, und das feste Vertrauen zu dem Allerhöchsten getragen, daß Se. göttliche Allmacht solche durchdringliche Mittel und Wege weisen und finden lassen wolte, wodurch die Gemüther zu beständiger Freundschaft und gutem Vernehmen wieder geleitet, ferners Blutvergießen abgewendet, Land und Leute in Friede und Ruhe, auch gutem Wohlstandt erhalten werden müge, unverlengt aber höchstgedachten Cronen in beweglichen Schreiben wohlmeinendt und gebührendt zu Gemüthe zu führen, daß Sie die Kriegs-Actiones und daraus entstehenden invasions immittelst also mäßigen wolten, damit dieselben allerseits nicht aus; oder in die teutschen Reichs-Landen erfolgen, und dahero die benachbarte Lande, ja ganze Creise, zu wieder theils hiebevör geschenehen contestationen in Gefahr und Verderben ungeschuldiger Weise stürzen oder umb dessen Vermeidung zu denen in den Reichs-sakungen enthaltenen Mitteln mit großer beschwerder Stände, und der armen Unterthanen Anlaß geben möchten.

§. 5. Hiernächst ist aus dem mehr angezogenem Creiß-Abschiede de ao. 1654. bey ickiger Versammlung Erwähnung geschenehen, welcher gestalt damaln von der Churfürsten und anderer Stände, Ráthe, Bothschafften und Gesandte, wegen gesuchter moderation der Reichs-Matricul dahin Veranlassung geschenehen, daß alle und iede über den ungleichen und alzuhochgespannten Anschlag gravirte Stände Ihre habenden Beschwerden, binnen dreien Monathen vom selbigen dato des Abschiedes anzurechnen, iedoch ohne praeclusion wann erhebliche Ursachen obhanden, mit allen Umständen und Gründen, sambt zubehörigen Documenten, wie auch Benennung der Zeugen, womit sie ihr Vorgeben zu erhärten vermeinen, dem Churfürstl. Sächs. Creiß-Directorio übergeben, welches dieses alles nach Anleitung des Reichs-Abschiedes ao. 1582. denen übrigen mit demselben von gesambten Creiß-Ständen hierzu vor dißmahl denominirten Inquisitorn, als Churf. Brandenburg, Sachsen-Altenburg und Neußen communiciren, die sodann ihre deputatos auf einen gewissen Tag, dessen sie sich zu vergleichen, zu Leipzig förderlichst niedersetzen, des beschwerten Standes übergebene gravamina mit einander reiflich erwegen, den Grund und Gelegenheit derselben zum fleißigsten erkundigen, darüber ein und das andere interes-

Creiß-Ma-
tricular-
Sachen.